

4. Ist im Sinne des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. das Schuldverhältnis noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs entstanden, wenn zur Begründung des Anspruchs auf die mündlich vereinbarte Vergütung für eine übernommene Handlung im Sinne des 8. Abschn. A.L.R. I. 11 nicht nur gemäß § 165 A.L.R. I. 5 die vollständige Leistung der Handlung, sondern auch der Eintritt eines bestimmten Erfolges erforderlich ist, und zwar die Handlung noch völlig vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet, der Erfolg aber erst nach diesem Zeitpunkte eingetreten ist?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Februar 1904 i. S. R. (Kl. u. Widerbekl.)
w. B. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. III. 315/03.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht basebst.

Im Dezember 1899 beauftragte der Kläger den Beklagten, seine, des Klägers, Heirat mit der Witwe H., einer Tante des Beklagten, zu vermitteln. Dieser machte ihn darauf mit der Witwe H. bekannt, und der Kläger stellte mit Bezug hierauf dem Beklagten ein Schriftstück aus, worin er sich verpflichtete, diesem eine „Belohnung von 20000 Mk.“ in bestimmten Fristen nach seiner Verheiratung mit der Witwe H. zu zahlen. Der Kläger verkehrte auch schon in den Weihnachtsfeiertagen 1899 im Hause der letzteren, und beide hatten schon damals ihre Verheiratung ins Auge gefaßt. Unter dem 13. Januar 1900 übergab er dem Beklagten vier Wechselakzente über je 5000 Mk. gegen Empfang eines von diesem ausgestellten Scheines, worin der Beklagte bekannte, die Akzente „als Sicherstellung in Depot erhalten zu haben“ und nur im Falle der Heirat des Klägers mit Frau H. zu ihrer Begebung berechtigt zu sein. Nachdem im Laufe des Januar 1900 eine zeitweilige Entfremdung zwischen dem Kläger und der Witwe H. eingetreten, und es am 1. Februar 1900 zwischen ihm und dem Beklagten, der ihm wegen seines Verhaltens Vorhaltungen gemacht hatte, zu einem Streite gekommen war, knüpfte er später die Beziehungen zu der Witwe H. wieder an, und am 11. März 1900 fand zwischen beiden die förmliche Verlobung, am 17. Mai 1900 die Eheschließung statt.

Auf den einen der vier Wechsel leistete der Kläger dem Beklagten Zahlung. Einen anderen, am 18. September 1900 fällig gewordenen weigerte er sich zu bezahlen. Auf sein Gesuch wurde durch einstweilige Verfügung des Landgerichts in St. dem Beklagten und dem Kaufmann N. dort, der den Wechsel von diesem zur Einkassierung erhalten hatte, untersagt, den Wechsel vor Beendigung des Rechtsstreits über die Hauptsache zu begeben bzw. herauszugeben. Er bestritt das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung und behauptete, daß der Beklagte zur Rückgabe der Wechsel an ihn verbunden sei, weil das Versprechen einer Vergütung für die Heiratsvermittlung nicht nur nach der Sachlage gegen die guten Sitten verstoße, sondern auch, soweit das Schuldverhältnis unter die Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs falle, nach dessen § 656 unverbindlich sei. Er stellte ferner in Abrede, daß, abgesehen von der Vermittelung der ersten Bekanntschaft zwischen dem Kläger und seiner jetzigen Frau, die Eheschließung infolge der Bemühungen des Beklagten zustande gekommen

sei, und behauptete, daß der Auftritt vom 1. Februar 1900 zur völligen Aufhebung des Vertrages geführt habe. Sollte der Tätigkeit des Beklagten seit Januar 1900 gleichwohl der Erfolg mit zu verdanken sein, so beruhe dies auf einem neuen Vertragsverhältnisse, das lediglich jenem § 656 unterworfen, also nicht klagbar sei. Endlich stellte er dem Anspruche des Beklagten auf die Maklergebühr noch weitere Einwendungen entgegen und beantragte, dem Beklagten zu verurteilen, darein! zu willigen, daß der von ihm dem Kaufmanne N. zur Einkassierung übergebene Wechsel über 5000 *M* an ihn herausgegeben werde.

Der Beklagte bestritt die Behauptungen des Klägers. Seinen Antrag richtete er nicht nur auf Abweisung der Klage, sondern auch im Wege der Widerklage auf Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 5000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 18. September 1900 gegen Herausgabe des an diesem Tage fällig gewesenem Wechsels über 5000 *M*.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte den Kläger nach dem Antrage der Widerklage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der § 656 B.G.B. auf das streitige Rechtsverhältnis nicht anzuwenden sei, weil auf dieses, da es noch unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts begründet sei, das frühere Recht gemäß Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. Anwendung finde. Von der Urkunde vom 18. Januar 1900 nimmt es an, daß sie nur in Ausführung und zur Bestätigung des Vertrages vom Dezember 1899 ausgestellt sei. Die Akzeptierung und Übergabe der vier Wechsel über je 5000 *M* sei nicht zum Zwecke der Umschaffung der Schuld, sondern gemäß der Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 B.G.B. nur erfüllungshalber erfolgt. Die dadurch begründete Wechselverpflichtung des Klägers habe nur neben die aus dem Vertrage vom Dezember 1899 sich ergebende ursprüngliche Verbindlichkeit treten sollen.

Auf dieser Grundlage prüft das Gericht zunächst die Rechtsbeständigkeit des im Dezember 1899 abgeschlossenen Maklervertrages, durch den sich der Kläger verpflichtet habe, dem Beklagten für den

Fall, daß durch seine Vermittelung der Abschluß der Ehe zwischen ihm und der Witwe H. zustande käme, eine Mäklergebühr von 20000 M zu zahlen. Es erachtet diesen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für gültig und klagbar, insbesondere nicht für die Ehrbarkeit beleidigend im Sinne des § 7 A.L.R. I. 4, wobei es von der zutreffenden Ansicht ausgeht, daß diese Frage bei Heiratsmäklerverträgen lediglich nach der jeweiligen Sachlage zu beantworten sei. Im weiteren prüft es gemäß § 271 A.L.R. I. 5, ob der Beklagte den Vertrag erfüllt habe, und bejaht diese Frage auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme. Den vom Kläger angetretenen Gegenbeweis erachtet es für mißlungen, und es führt in dieser Beziehung namentlich aus, daß der Beklagte trotz der im Januar 1900 eingetretenen zeitweiligen Entfremdung zwischen den Heiratslustigen un-
ausgesetzt für das Zustandekommen der Ehe tätig gewesen sei.“ . . .

(Es folgt die Darlegung der Gründe, aus denen das Berufungsgericht die ferneren Einwendungen des Klägers verworfen hat, und es wird dann fortgefahren:)

„Die Revision rügt zunächst Verletzung des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. Der Schein vom 13. Dezember 1899 enthalte keinen Verpflichtungsgrund und sei deshalb ungültig. Wolle man aber zugunsten des Beklagten annehmen, daß ein Vertrag über Handlungen zwischen den Parteien zustande gekommen sei, den, weil jener sie geleistet habe, auch der Kläger erfüllen müsse, so fehle es doch an einer Handlung, die unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts den Erfolg herbeigeführt habe; denn eine solche, die erst nach dem 1. Januar 1900 geschehen sei, sei für den Vertragschluß unerheblich. Dieser Angriff ist nicht begründet. Das Landgericht hatte es dahingestellt sein lassen, ob die Urkunde vom 13. Dezember 1899 Gültigkeit habe, obwohl sie keinen Verpflichtungsgrund enthalte. Das Oberlandesgericht führt nur aus: die Gültigkeit und Klagbarkeit des im Dezember 1899 mündlich und schriftlich zugesicherten Anspruchs auf Mäklervergütung für die im Mai 1900 tatsächlich erfolgte Eheschließung des Klägers mit der Witwe H. sei nach dem dafür maßgebenden preussischen Landrechte nicht zu bezweifeln. Hieraus ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob das Gericht die Urkunde vom 13. Dezember 1899 an sich für geeignet hält, den Anspruch des Beklagten auf die Mäklergebühr zu begründen, ob es also, im Gegen-

sage zu dem Landgerichte, annimmt, daß darin der Verpflichtungsgrund bezeichnet, und damit dem Erfordernisse der Schriftlichkeit des Vertragsschlusses (§§ 131. 135 A.L.R. I 5) genügt sei.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 26 S. 315, Bd. 82 S. 60.

Indessen kann es in der That unerörtert bleiben, ob der Anspruch des Beklagten auf die Mäklergebühr, abgesehen von der wirklichen Ausführung des Mäklerauftrages durch ihn, auf jene Urkunde gestützt werden kann. Denn auch wenn diese Frage zu verneinen wäre, wäre der Widerklagenspruch auf Grund der festgestellten, im Dezember 1899 erfolgten mündlichen Vereinbarung der Parteien für gerechtfertigt zu erachten. Nach § 165 A.L.R. I 5 muß, wenn der Vertrag, der an sich zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedarf, nur mündlich geschlossen ist, aber Handlungen zum Hauptgegenstande hat, und diese sämtlich geleistet sind, die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß Mäklerverträge zu den Verträgen über Handlungen im Sinne des 8. Abschnitts A.L.R. I 11 gehören. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat aber der Beklagte zufolge jener zunächst formlos getroffenen Vereinbarung den Kläger schon im Dezember 1899 zum Zwecke der Herbeiführung der Eheschließung mit der Witwe H. bekannt gemacht. Der Kläger hat daraufhin auch, wie im Tatbestande des Berufungsurteils weiterhin festgestellt wird, schon in den Weihnachtsfeiertagen 1899 im Hause der Witwe H. verkehrt. Der Beklagte hat demnach, wie das Berufungsgericht auch in den Entscheidungsgründen ausdrücklich ausspricht, unstreitig die erste Bekanntschaft des Klägers mit seiner jetzigen Frau herbeigeführt. Da es aber auf diesen Umstand nach den ferneren vom Berufungsgerichte getroffenen Feststellungen zurückzuführen ist, daß die Heirat zwischen beiden schließlich, trotz zeitweiliger Hemmnisse, zustande gekommen ist, so ist nicht zu bezweifeln, daß schon die ursprüngliche, noch in das Jahr 1899 fallende Tätigkeit des Beklagten für den Abschluß der Ehe ursächlich geworden ist. Dagegen ist der Erfolg dieser Vermittlertätigkeit, die Verheiratung des Klägers mit der Witwe H., erst im Jahre 1900 eingetreten.

Bei dieser Sachlage erhebt sich allerdings die Frage, ob, weil die — schließlich für die erfolgte Eheschließung ursächlich gewordene — Vermittlertätigkeit des Beklagten, soweit es hierzu erforderlich, noch in die Zeit der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts fällt,

hiermit ein Schuldverhältnis schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie es der Art. 170 Einf.-Ges. zu diesem voraussetzt, entstanden war, oder ob, weil der Erfolg der Mäklertätigkeit, der das letzte Erfordernis für die Begründung des Anspruchs auf die Mäklergebühr erfüllte, erst zur Zeit der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, das Schuldverhältnis erst als unter dessen Herrschaft entstanden anzusehen ist. Ist jenes der Fall, so ist die Anwendung des § 656 B.G.B. auf das vorliegende Rechtsverhältnis ausgeschlossen, und der Mäklervertrag nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wie schon erwähnt, nicht als die Ehrbarkeit beleidigend anzusehen. Im anderen Falle dagegen steht jene Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Widerklagesforderung ohne weiteres entgegen. Wenn nun nach § 165 A.L.R. I. 5 bei einem nicht in der erforderlichen Schriftform geschlossenen Vertrage über Handlungen die Leistung sämtlicher Handlungen durch den einen Vertragsschließenden die Wirkung hat, daß der andere die Vergütung dafür nach der mündlichen Abrede gewähren muß, so wird auf diesem Wege unbedenklich ein Schuldverhältnis zwischen beiden begründet. Entstanden aber ist dieses in dem Zeitpunkte, in welchem die letzte von dem Verpflichteten übernommene Handlung wirklich geleistet ist. Von diesen Sätzen findet auch bei dem Mäklervertrage keine Ausnahme statt. Wie bei einem solchen, der ordnungsmäßig in Schriftform abgefaßt ist, das rechtliche Band zwischen den Parteien, das Schuldverhältnis als solches schon mit dem Abschlusse des schriftlichen Vertrages begründet ist, obwohl die Entstehung des Forderungsrechts des Mäklers auf die Mäklergebühr noch von der wirklichen Ausübung seiner Vermittlertätigkeit und weiterhin noch von dem Zustandekommen des von ihm zu vermittelnden Vertrages abhängt, so ist nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei einem bloß mündlich abgeschlossenen Mäklervertrage, der an sich zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedurft hätte, das Schuldverhältnis als solches spätestens mit der demnächst für das Zustandekommen des beabsichtigten Vertrages ursächlich gewordenen Vermittlertätigkeit entstanden, obwohl der Mäkler den Anspruch auf seine Gebühr auch hier erst mit dem Eintritte jenes Erfolges endgültig erwirbt. Der Erfolg selbst stellt sich aber nicht als Handlung dar, die der Beklagte leistet.

Das Schuldverhältnis war demnach auch im vorliegenden Falle noch im Jahre 1899 entstanden und deshalb nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. nach dem früheren Rechte zu beurteilen. Der Erfolg konnte daher auch erst später eintreten, wenn er nur als Wirkung der schon 1899 vom Beklagten geleisteten Handlung überhaupt eintrat. Daraus aber folgt die Hinfälligkeit des auf die behauptete Verletzung jener Vorschrift gestützten Revisionsangriffs.

Mit dem Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1903 in Sachen B. wider G., Rep. IV. 43/03, auf das die Revision noch hingewiesen hat, setzt sich diese Entscheidung nicht in Widerspruch. Dort handelte es sich um die Erfüllung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mündlich abgegebenen Versprechens einer Mitgift von 10000 *M* von Seiten eines Dritten für den Fall, daß der Versprechensempfänger die Nichte des Versprechenden heiratete. Die Eheschließung hatte aber erst unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden. Denn hier war die Heirat selbst die Handlung, zu der der Versprechensempfänger sich verpflichtet hatte, und diese war erst im Jahre 1900 erfolgt.

Im weiteren beschwert sich die Revision über die Nichtanwendung des § 656 B.G.B. auf die auf den Wechsel gegründete Forderung des Beklagten, indem sie geltend macht, daß diese jedenfalls aus dem Jahre 1900 stamme und deshalb dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen sei. Allein hierbei unterstellt sie unzutreffend, daß der Widerklagenspruch sich auf die Wechselbegebung stütze. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, kann von dieser nur angenommen werden, daß sie zahlungshalber, nicht aber, daß sie an Erfüllungsstatt geschehen sei. Sie ließ deshalb den ursprünglichen zwischen den Parteien geschlossenen Mätklervertrag bestehen, und auf diesen ist der Widerklagenspruch in erster Reihe gegründet. Daß dabei der Antrag, wie er gestellt ist, auch die Verpflichtung des Beklagten berücksichtigt, gegen Zahlung der geforderten 5000 *M* den am 18. September 1900 fällig gewesenen Wechsel über diesen Betrag an den Kläger herauszugeben, steht dem nicht entgegen. Denn auch wenn der Vertrag vom 13. Januar 1900 und die darin anerkannte Wechselübergabe, weil der Vorschrift des § 656 Abs. 2 B.G.B. zuwiderlaufend, unverbindlich war, so hätte sich doch aus der Tatsache der Übergabe der Wechsel an den Beklagten für den Kläger immer

eine Einrede gegenüber dem auf den verbindlichen ursprünglichen Vertrag gestützten Ansprüche auf die Maklergebühr ergeben, solange der Beklagte sich nicht Zug um Zug zur Herausgabe des entsprechenden Wechsels, der materiell über dieselbe Forderung lautete, bereit erklärte.“ . . .